

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 33

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 33

Basel, 19. August

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benne Schwabs & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzelle. Redaktion: Oberst **U. Wille, Meilen**; Oberst **Fritz Gertsch, Bern**.

Inhalt: Militärflichtersatz. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Ueberschätzung der „schwarzen Gefahr“. (Schluß). — Eidgenossenschaft: Schweizerische Offiziere an ausländischen Manövern. — Ausland: Deutschland: 23 neue Einjährigen-Zeugnisse für Handwerker. — Österreich-Ungarn: Deutsche Erfahrungen mit der neuen Felduniform. Eine neue Infanteriegewehrerfindung. Abschaffung der Bataillonstamboule. — Italien: Die strategische Bahn Sazile-Pinzano. — Norwegen: Feldküchen. — Vereinigte Staaten von Amerika: Zurückziehung der Manöverdivision aus Texas. — Verschiedenes: Munitionsverbrauch im russisch-japan. Kriege.

Militärflichtersatz.

(Korrespondenz.)

„Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht umfaßt: die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes — die Militärdienstplicht; und die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes — die Militärsteuerpflicht.“ So lautet Artikel 1 des Militär-Organisationsgesetzes vom 12. April 1907. Diese Bestimmung ist der Fundamentalgrundsatz unseres Milizheeres, er ist in Artikel 18 der Verfassung ausgesprochen.

Bezüglich der im Auslande befindlichen Schweizerbürger wird nur sehr unvollkommen darauf gehalten, daß ihm nachgelebt wird, man dürfte fast sagen, daß diesen mehr oder weniger freigestellt ist, ob überhaupt und wie dann die Wehrpflicht erfüllt wird.

Kein ins wehrpflichtige Alter tretende Schweizerbürger, der sich im Ausland befindet, muß so, wie es in allen andern Staaten der Fall ist, sich zur Rekrutierung stellen; es ist dem freien Ermessen des im Ausland befindlichen eingeteilten Wehrmannes anheimgestellt, ob er zur Leistung des pflichtigen Militärdienstes heimkommen will oder vorzieht, die Ersatzsteuer zu zahlen — oder sogar auch dieses nicht. Keinem ausgehobenen und zu einer Waffengattung eingeteilten Dienstpflchtigen braucht die bevorstehende Rekrutenschule ein Hindernis zu sein, um die Absicht, ins Ausland zu gehen, nicht auszuführen.

Wohl bedarf es dafür eines sogenannten „Urlaubes“, der nach Vorschrift alle zwei Jahre erneuert werden soll, aber in Tat und Wahrheit gar nichts weiter ist als eine Abmeldung, damit in den Kontrollen fein säuberlich davon Vormerk genommen wird und der Dienstuende die vom Staat erhaltene Ausrüstung auf Depot liefert.

Welche Folgen solche Auffassung für die Militärsteuerpflicht der im Ausland befindlichen Bürger hat, soll im Nachstehenden beleuchtet werden.

Kein Staat verlangt von seinen im Ausland befindlichen wehrpflichtigen Bürgern so geringe

Pflichten wie die Schweiz; daher sollte man wohl ohne weiteres annehmen dürfen, daß es mit ihnen so gewissenhaft genommen werde, daß Klagen der heimatlichen Behörden nicht möglich wären.

Leider aber ist dem nicht immer so.

Die Ausstände der landesabwesenden Schweizerbürger betragen im Kanton Zürich:

| | |
|--------------|--------------|
| im Jahr 1908 | Fr. 49,935.— |
| im Jahr 1909 | Fr. 64,744.— |
| im Jahr 1910 | Fr. 68,422.— |

Bemerkenswert ist die aufsteigende Tendenz dieser Zahlen. Wenn wir auch gerne zugeben, daß einzelne Beträge später noch eingehen und andere trotz der besten Gesetzgebung niemals erhältlich gemacht werden können, so muß doch festgestellt werden, daß der größere Teil dieser Summen (auf die ganze Schweiz berechnet zirka eine halbe Million und mit der Zeit noch mehr) ganz gut eingebracht werden könnte, wenn wirksamere gesetzliche Bestimmungen vorhanden wären.

Wir haben auf diesem Gebiete absolut keine Fortschritte gemacht, nach wie vor kommt der Aufenthalt im Auslande einer vollständigen Dienstbefreiung und gewissermaßen auch einer Ersatzbefreiung gleich.

Auch heute noch ist der Schweizer im Auslande, sei er dienst- oder ersatzpflichtig, nicht verpflichtet, von seiner Wohnorts- oder Wohnungsänderung der heimatlichen Militärbehörde Kenntnis zu geben.

Ja, es hat für ihn eher Nachteile, wenn er sich in dieser Beziehung gewissenhaft zeigt. Wer gewissenhaft ist, seinen Urlaub pünktlich erneuert und den Ersatz bezahlt, ist immer dem Risiko einer Höher taxation ausgesetzt, während der weniger Gewissenhafte, der keine Anzeige macht von Aufenthaltswechsel und daher nicht gefunden werden kann, gar nichts bezahlt und den Urlaub nicht erneuert.

Diesem wird erst anlässlich seiner Rückkehr in die Heimat, sofern er nicht vorzieht, für immer im Auslande zu bleiben, Generalabrechnung gestellt, welche in einer Buße von Fr. 10—20 wegen Urlaubsüberschreitung und den rückständigen Militärsteuern besteht. Von den letztern kommen nur zehn